

## Anlage 2

## Überleitung der Mitarbeiter/-innen im Erziehungsdienst aus kirchlichem EGP 23 nach Anhang zu Anlage C TVöD-BT-B oder TVöD-BT-V

VergG	FallG	Tätigkeitsmerkmal nach Einzelgruppenplan 23	EG <sup>1</sup> Anl. 2	EG <sup>2</sup> Anl. 4	EG <sup>3</sup> Anl. C	FallG <sup>4</sup> Anl. C	Tätigkeitsmerkmal nach Anhang zu Anlage C TVöD
<b>IX b</b>	<b>1</b>	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Erziehungsdienst ohne entsprechende Ausbildung (Anm. 1).	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>S 2</b>	-	Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
<b>VIII</b>	<b>2</b>	Mitarbeiter wie zu 1. nach fünfjähriger Bewährung (Anm. 1).	<b>3</b>	<b>entf</b>	<b>S 2</b>	-	Wie FallG 1 aus Spalte 2
<b>VIII</b>	<b>3</b>	Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung nach entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben (Anm. 1).	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>S 3</b>	-	Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
<b>VII</b>	<b>4</b>	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 3. nach zweijähriger Bewährung (Anm. 1).	<b>3</b>	<b>entf</b>	<b>S 3</b>	-	Wie FallG 3 aus Spalte 2
<b>VII</b>	<b>5</b>	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 3. mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten (Anm. 1, 2).	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>S 4</b>	<b>1</b>	Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
<b>VI b</b>	<b>6</b>	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 5. nach vierjähriger Bewährung (Anm. 1, 2).	<b>6</b>	<b>entf</b>	<b>S 4</b>	<b>1</b>	Wie FallG 5 aus Spalte 2
<b>VI b</b>	<b>7</b>	Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben (Anm. 1, 3, 4).	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>S 6</b>	-	Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)
<b>V c</b>	<b>8</b>	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 7. nach dreijähriger Bewährung (Anm. 1, 3, 4) - Fußnote -.	<b>8</b>	<b>entf</b>	<b>S 6</b>	-	Wie FallG 7 aus Spalte 2
<b>V c</b>	<b>9</b>	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 7. mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten (Anm. 1, 3, 4, 5).	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>S 8</b>	<b>1</b>	Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3, 5 und 6)
<b>V c</b>	<b>10</b>	Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit (Anm. 1, 6).	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>S 8</b>	<b>2</b>	Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 7)
<b>V c</b>	<b>11</b>	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Tätigkeit von Dipl.-Sozialarbeiterinnen (FH)/ Dipl.-Sozialarbeiter (FH)/Dipl.-Sozialpädagoginnen (FH)/ Dipl.-Sozialpädagogen (FH) mit staatlicher Anerkennung (Anm. 1, 13).	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>S 8</b>	<b>5</b>	Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
<b>V b</b>	<b>12</b>	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 9. nach vierjähriger Bewährung (Anm. 1, 3, 4, 5).	<b>9</b>	<b>entf</b>	<b>S 8</b>	<b>1</b>	Wie FallG 9 aus Spalte 2
<b>V b</b>	<b>13</b>	Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 10 (Anm. 1, 6).	<b>9</b>	<b>entf</b>	<b>S 8</b>	<b>2</b>	Wie FallG 10 aus Spalte 2

VergG	FallG	Tätigkeitsmerkmal nach Einzelgruppenplan 23	EG <sup>1</sup> Anl. 2	EG <sup>2</sup> Anl. 4	EG <sup>3</sup> Anl. C	FallG <sup>4</sup> Anl. C	Tätigkeitsmerkmal nach Anhang zu Anlage C TVöD
V b	14	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 7. mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens 3 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mindestens der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 9 (Anm. 1, 3, 4) – Fußnote –.	9	9	S 9	1	Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 1. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)
V b	15	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 10. mit schwierigen Tätigkeiten (Anm. 1, 11).	9	9	S 9	3	Als Tätigkeitsmerkmal in Anlage 2 Buchstabe B AR-M aufgenommen: Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und schwierigen Tätigkeiten (z. B. in gruppenergänzenden Diensten). (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 7)
V b	16	Dipl.-Sozialpädagoginnen (FH)/Dipl.-Sozialpädagogen (FH) mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben (Anm. 1, 12, 13).	9	9	S 11	–	Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
IV b	17	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 15. nach vierjähriger Bewährung (Anm. 1, 11).	9	entf	S 9	3	Wie FallG 15 aus Spalte 2
IV b	18	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 16. nach zweijähriger Bewährung (Anm. 1, 12, 13) – Fußnote 1 –.	9	entf	S 11 S 11U <sup>5</sup>	–	Wie FallG 16 aus Spalte 2
IV b	19	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 16. mit schwierigen Tätigkeiten (Anm. 1, 7, 13) – Fußnote 2 –.	9	9	S 12 S 12U <sup>6</sup>	–	Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 11)
IV b	20	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen (Anm. 1, 8).	10	10	S 15	5	Beschäftigte als Leiterin/Leiter von Erziehungsheimen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 10)
IV b	21	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen bestellt sind (Anm. 1, 8, 9) – Fußnote 2 –.	9	9	S 13 S 13U <sup>7</sup>	5	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4 und 10)
IV b	22	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind (Anm. 1, 8, 9, 10).	10	10	S 15	6	Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9 und 10)
IV a	23	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 20. und 22. nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 1, 8, 9, 10).	10	entf	S 15	5 oder 6	Wie FallG 20 und 22 aus Spalte 2
IV a	24	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 16., deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 19 heraushebt (Anm. 1, 12, 13).	10	10	S 15	7	Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

VergG	FallG	Tätigkeitsmerkmal nach Einzelgruppenplan 23	EG <sup>1</sup> Anl. 2	EG <sup>2</sup> Anl. 4	EG <sup>3</sup> Anl. C	FallG <sup>4</sup> Anl. C	Tätigkeitsmerkmal nach Anhang zu Anlage C TVöD
IV a	25	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 18., deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 19 heraushebt (Anm. 1, 12, 13).	10	10	S 17	5	Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
IV a	26	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen (Anm. 1, 8, 10).	10	10	S 17	3	Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 9 und 10)
IV a	27	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind (Anm. 1, 8, 9, 10).	10	10	S 17	4	Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9 und 10)
III	28	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 25., 26. und 27. nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 1, 8, 9, 10, 12, 13).	11	entf	S 17	3, 4 oder 5	Wie FallG 25, 26 und 27 aus Spalte 2
III	29	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 16., deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 25 heraushebt (Anm. 1, 12, 13).	12	12	S 18	2	Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
III	30	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagoginnen/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.	11	11	S 17	6	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychagoginnen/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.
III	31	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen (Anm. 1, 8, 10).	12	12	S 18	1	Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 9 und 10)
II a	32	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 29. und 31. nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 1, 8, 10, 12, 13).	12	entf	S 18	1 oder 2	Wie FallG 29 und 31 aus Spalte 2

1 EG = Entgeltgruppe nach Anlage 2 TVÜ-Bund

2 EG = Entgeltgruppe nach Anlage 4 TVÜ-Bund

3 EG = Entgeltgruppe nach Anhang zu Anlage C zum TVöD

4 FallG = Fallgruppe nach Anhang zu Anlage C zum TVöD

5 sofern zum Zeitpunkt der ÜL Vergütungsgruppenzulage zusteht

6 sofern zum Zeitpunkt der ÜL Vergütungsgruppenzulage zusteht

7 sofern zum Zeitpunkt der ÜL Vergütungsgruppenzulage zusteht